

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg

Aufgrund der §§ 76 bis 78 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz - NWG - vom 19.02.2010 (Nds GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für den Riesbach im Bereich des Landkreises Schaumburg wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Schaumburg, die von einem hundertjährigen Hochwasser des Riesbaches überschwemmt werden. Die Überschwemmungsfläche des Riesbaches erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Rodenberg.

(2) Der Geltungsbereich ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 30.000 (TK 50) dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 66 als Anlage 2 beigelegt)

(3) Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in den folgenden 3 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte (AK 5) dargestellt:

Detailkarten AK 5

Blatt - Nr.

Blatt 1: Gemeinde Auetal

Blatt 2: Gemeinde Auetal

Gemeinde Apelern, Samtgemeinde Rodenberg

Blatt 3: Gemeinde Apelern, Samtgemeinde Rodenberg

Gemeinde Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage 2).

(Karten sind im Anschluss an Seite 66 als Anlagen 3-5 beigelegt)

(4) In den Detailkarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer durchgezogenen roten Linie gekennzeichnet, das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenzen mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos in den nachfolgend genannten Behörden eingesehen werden:

Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen

Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal

Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg.

§ 3 Besondere Bestimmungen

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

(2) Untersagt ist

- das Anlegen von Holzpoltern und Holzlagerplätzen
- das Anlegen von Feuerstätten für Brauchtumsveranstaltungen
- die Zwischenlagerung von Stroh- und Heuballen im Abflussbereich

§ 4 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 28.06.2011

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat